

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 – Isenbruch Ost

Inhalt

1.	Landesbetrieb Straßen NRW vom 17.04.2018	1
2.	Verbundwasserwerk Gangelt GmbH vom 18.04.2018	1
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 vom 19.04.2018.....	1
4.	Kreis Heinsberg, Brandschutzdienststelle vom 20.04.2018	2
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 20.04.2018.....	4
6.	Erftverband vom 25.04.2018	4
7.	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften vom 25.04.2018	4
8.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde vom 26.04.2018.....	5
9.	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 30.04.2018	5
10.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 03.05.2018	6
11.	Gemeinde Waldfeucht vom 09.05.2018	7
12.	Kreis Heinsberg, vom 22.05.2018	7
13.	NEW Netz GmbH vom 22.05.2018.....	11
14.	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen vom 23.05.2018 ...	11
15.	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Untere Naturschutzbehörde vom 24.05.2018.....	11
16.	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 25.05.2018	12
17.	Wintershall Holding GmbH vom 25.05.2018	13
18.	Industrie- und Handelskammer Aachen mit unbekanntem Datum.....	14

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 – Isenbruch, Ost

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1. Landesbetrieb Straßen NRW vom 17.04.2018			
	Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. Verbundwasserwerk Gangelt GmbH vom 18.04.2018			
	Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Der Brandschutz (hier: Grundschutz) wird durch die VWG GmbH sichergestellt.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 vom 19.04.2018			
	Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten. Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 – Isenbruch, Ost

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4. Kreis Heinsberg, Brandschutzdienststelle vom 20.04.2018			
	Zu dem o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Für den o.g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. Offene Wohngebiete 120 m – 140 m b. Geschlossene Wohngebiete 100 m – 120 m c. Sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser.....leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite aufgeführten Tabelle. 3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. 4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Hinweise betreffen nicht das vorliegende bauleitplanerische Verfahren, sondern das nachgelagerte bauordnungsrechtliche Zulassungsverfahren sowie die Bauausführung. Die Stellungnahme wird daher ausschließlich zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 – Isenbruch, Ost

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW. 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW). 7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf		

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 – Isenbruch, Ost

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
5. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 20.04.2018			
	Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6. Erftverband vom 25.04.2018			
	Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind durch die v.g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7. Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften vom 25.04.2018			
	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme bestehen. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn;	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 – Isenbruch, Ost

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.		
8. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde vom 26.04.2018			
	Die im Planentwurf als öffentliche Grünfläche ausgewiesene, ca. 1.000 m2 große, Grünfläche ist Wald im Sinne des Gesetzes. Sie sollte daher planerisch auch als Wald dargestellt werden. Ist dies nicht gewünscht, sollte im landschaftspflegerischen Begleitplan eine entsprechende Ersatzaufforstung, im Verhältnis 1:1,5, ausgewiesen werden.	Die im Bebauungsplanentwurf als öffentliche Grünfläche ausgewiesene Fläche wird zum nächsten Verfahrensschritt als Wald dargestellt. Es ist daher keine Ersatzaufforstung erforderlich.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 30.04.2018			
	Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Zustand von Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52358 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeit ist abzuwarten.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Ein entsprechender Hinweis findet sich bereits im Bebauungsplan.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 – Isenbruch, Ost

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 03.05.2018			
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Havert 4“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsbericht ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.61.41.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die folgenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen: Bergbau <i>Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Havert 4“. Eigentümerin ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</i> Sümpfungsmaßnahmen <i>Das Plangebiet ist gemäß der Differenzpläne mit Stand 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63. -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</i> Grundwasser- und Bodenverhältnisse <i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasser-</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 – Isenbruch, Ost

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	<i>absenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.</i>	
11. Gemeinde Waldfeucht vom 09.05.2018			
	Von Seiten der Gemeinde Waldfeucht werden keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 50 „Isenbruch, Ost“ geäußert.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12. Kreis Heinsberg, vom 22.05.2018			
	Anbei erhalten Sie die Stellungnahmen des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Gesundheitsamtes des Kreisstraßenbaus, des Straßenverkehrsamtes und der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die Stellungnahmen der Brandschutzdienststelle, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde sind beigelegt.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 – Isenbruch, Ost

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Untere Bodenschutzbehörde			
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Isenbruch-Ost“ bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen mir keine Erkenntnisse über Altlasten-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Untere Immissionsschutzbehörde			
	Die Planungen weisen auf dem Flurstück 177 die Zweckbestimmung zu Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen aus. Durch die getroffene Festsetzung soll die Nutzung des ehemaligen Feuerwehrhauses als Bürgerhaus rechtlich gesichert werden. Auf Grundlage zahlreicher Beschwerden durch Anwohner im direkten Umfeld von Vereinshäusern oder Bürgerhallen zeigte sich in jüngster Vergangenheit immer wieder das Konfliktpotential zwischen dem Schutzanspruch der Anwohner und dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Vereins- und Freizeitaktivitäten. Ein ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Aus diesem Grunde ist die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln beim Betrieb und der Nutzung von Anlagen zur Freizeitgestaltung im Umfeld schutzbedürftiger Wohnbebauungen geboten. Im Bereich der bestehenden Wohnungen sind Lärmbelästigungen in Form von Freizeitlärm derzeit nicht auszuschließen. Seitens der Unteren Umweltschutzbehörde kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme zum o.g. Vorhaben erfolgen. Ich bitte um Übersendung einer qualifizierten schalltechnischen Immissionsprognose. Es ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerelasses – Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschemissionen bei Freizeitan-	Es werden Bedenken in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht geäußert. Die geforderte schalltechnische Immissionsprognose wurde durch das Ingenieurbüro IBK Schallimmissionsschutz in enger Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung konnte eine Beeinträchtigung angrenzender schutzwürdiger Nutzungen während des Regelbetriebes bis 22:00 Uhr nicht festgestellt werden, auch während der Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr liegen keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die angrenzenden Wohnnutzungen vor. Bei Sonderveranstaltungen während der Nachtzeit (ab 22:00 Uhr) wurden mögliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um bis zu 12 dB(A) ermittelt. Eine uneingeschränkte Durchführung der betrachteten Sonderveranstaltungen ist somit nicht möglich, da eine erhebliche Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnnutzungen nicht ausgeschlossen werden kann. Bei Implementierung eines Maßnahmenkonzeptes für Sonderveranstaltungen nach 22:00 Uhr durch die Gemeinde können Beeinträchtigungen, die zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen würden, jedoch vermieden werden. Dieses Konzept sieht vor, dass Sondernutzungen nach 22:00 Uhr einer Ausnahmegenehmigung für seltene Ereignisse i.S.d. Abschnitts 3.2 des RdErl. Freizeitlärm NRW bedürfen. Hierzu bestehen verschiedene Rahmenbedingungen, die als Voraussetzung für	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 – Isenbruch, Ost

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	lagen in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden können. In diesem Zusammenhang ist nachzuweisen, dass an den am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räumen außerhalb von Gebäuden die folgenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden können: 1. Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden: a. In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten (MK, MD, MI) Tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A), Nachts innerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), Nachts 45 dB(A), b. In allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten (WA) Tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), Nachts innerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A), Nachts 40 dB(A), 2. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten: a. Tags an Werktagen 6.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 22.00 Uhr b. Ruhezeiten an Werktagen 6.00 bis 8.00 Uhr Und 20.00 bis 22.00 Uhr,	die Gebietsverträglichkeit zu werten sind. Diese führt das Gutachten im Detail auf, deren Umsetzung ist durch die Gemeinde erforderlichenfalls mittels ordnungsbehördlicher Maßnahmen zu gewährleisten. Zudem wird der folgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: Schallimmissionen <i>Zum Schutz der angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen sind Sondernutzungen nach 22:00 Uhr ausschließlich als seltene Ereignisse i.S.d. Abschnitt 3.2 des RdErl. Freizeitlärm NRW zulässig und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die Gemeinde. Die Gemeinde hat durch ordnungsbehördliche Prüfung und Maßnahmen sicherzustellen, dass die Einhaltung der im Schallgutachten (Ingenieurbüro IBK Schallimmissionsschutz: Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen im Umfeld bei Veranstaltungsbetrieb für das Bürgerhaus „Schöttehuus“ in 52538 Selfkant-Isenbruch im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Isenbruch-Ost“ vom September 2018) formulierten Randbedingungen zur Gewährleistung eines gebietsverträglichen Betriebes sichergestellt ist.</i>	

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 – Isenbruch, Ost

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr, und 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr. c. Nachts an Werktagen 22.00 bis 6.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 22.00 bis 7.00 Uhr Ich bitte ausdrücklich, die aktuellen Nutzungs- und Frequentierungszeiten des Bürgerhauses und der zugehörigen Parkplätze in die Betrachtung mit einzubeziehen.		
Untere Naturschutzbehörde			
	Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Die Im LBP genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass im nördlichen Teil des Flurstücks Havert 1/42 eine 1000 qm große Kompensationsfläche (Wiese mit Obstbäumen) festgesetzt ist. Diese Fläche ist weiterhin gemäß der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und Herrn Gerhard Perbaums, Grünstraße 29, 52538 Selfkant-Isenbruch, vom November/Dezember 2013 zu pflegen und zu erhalten. Das ermittelte ökologische Defizit von 6.830 Punkten soll über das Öko-konto der Gemeinde Selfkant kompensiert werden. Im weiteren Verfahren ist eine entsprechende Fläche zu benennen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Überwachung der Umsetzung der im LBP genannten Maßnahmen sowie der Pflege und des Erhalts der Kompensationsfläche des Flurstücks Havert 1/42 obliegt dem Kreis Heinsberg als Bau-aufsichtsbehörde bzw. unterer Naturschutzbehörde. Die Kompensation des Eingriffes in Höhe von 6.830 Punkten erfolgt auf der Fläche Gemarkung Tüddern, Flur 1, Flurstück 75.	Die Stellung-nahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 – Isenbruch, Ost

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13. NEW Netz GmbH vom 22.05.2018			
	Im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten: Westverkehr GmbH ☒Keine Bedenken Miriam Nieren ☐Bedenken, siehe Antwortschreiben Miriam.Nieren@west-verkehr.de Tel.:02431-6813 NEW Netz GmbH ☒Keine Bedenken Andreas Palmen ☐Bedenken, siehe Antwortschreiben Andreas.Palmen@new-netz-gmbh.de Tel.: 02451-624 5287	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen vom 23.05.2018			
	Aufgrund der agrarstrukturell geringen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen werden Bedenken zum Flächenverbrauch zurückgestellt. Angesichts der vorgesehen Umsetzung der externen Kompensation durch ein bestehendes Ökokonto werden Bedenken zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15. Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Untere Naturschutzbehörde vom 24.05.2018			
	Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehör-	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellung-

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 – Isenbruch, Ost

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	de (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Die Im LBP genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass im nördlichen Teil des Flurstücks Havert 1/42 eine 1000 qm große Kompensationsfläche (Wiese mit Obstbäumen) festgesetzt ist. Diese Fläche ist weiterhin gemäß der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und Herrn Gerhard Perbaums, Grünstraße 29, 52538 Selfkant-Isenbruch, vom November/Dezember 2013 zu pflegen und zu erhalten. Das ermittelte ökologische Defizit von 6.830 Punkten soll über das Ökoko-Konto der Gemeinde Selfkant kompensiert werden. Im weiteren Verfahren ist eine entsprechende Fläche zu benennen.	Die Überwachung der Umsetzung der im LBP genannten Maßnahmen sowie der Pflege und des Erhalts der Kompensationsfläche des Flurstücks Havert 1/42 obliegt dem Kreis Heinsberg als Bauaufsichtsbehörde bzw. unterer Naturschutzbehörde. Die Kompensation des Eingriffes in Höhe von 6.830 Punkten erfolgt auf der Fläche Gemarkung Tüddern, Flur 1, Flurstück 75.	nahme wird zur Kenntnis genommen.
16. LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 25.05.2018			
	Von Seiten der Denkmalpflege ist auf die Kapelle zur unbefleckten Empfängnis hinzuweisen, die als Baudenkmal gemäß § 3 DSchG NRW in die Denkmalliste eingetragen ist und innerhalb des Plangebietes liegt. Diese ist zwar im Planentwurf als Baudenkmal gekennzeichnet und wird auch im Umweltbericht erwähnt, doch ist die Kapelle auch in der Begründung zum Bebauungsplan aufzuführen (auf S. 13 der Begründung wird festgestellt, dass keine Kulturgüter innerhalb des Plangebietes bekannt seien). Ebenfalls ist auf den Umgebungsschutz und den damit verbundenen Erlaubnisvorbehalt gem. § 9 DSchG hinzuweisen. Bezüglich der Höhe der baulichen Nutzung wird dringend empfohlen, entsprechend dem derzeitigen Bestand im Westen des Mischgebietes in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kapelle nur eine eingeschossige Bebauung vorzusehen. Die sich östlich daran anschließende Bebauung kann aus Sicht der Denkmalpflege zweigeschossig aufgeführt werden.	Richtigerweise wird darauf hingewiesen, dass die Kapelle in der Begründung zum Bebauungsplan keine Erwähnung findet. Die Begründung wird entsprechend angepasst. Die maximal zulässige Höhe orientiert sich an den direkt angrenzenden Gebäuden (vgl. Abbildung, abgerufen von http://www.limburg-bernd.de/DenkSel/Nr.%208.htm).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 – Isenbruch, Ost

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		 Da der Bebauungsplan auch der Sicherung des Bestandes dient, wird weiterhin an der maximalen Geschossigkeit von zwei Vollgeschossen festgehalten.	
17. Wintershall Holding GmbH vom 25.05.2018			
	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o.g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung: Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o.g. Verfahren ebenfalls	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 – Isenbruch, Ost

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o.g. Vorhabens.		
18. Industrie- und Handelskammer Aachen mit unbekanntem Datum			
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellung-nahme wird zur Kenntnis genommen.